B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus – Brüningheide

Vorhandene Situation

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X trat am 25.04.1996 in Kraft. In diesem Bebauungsplan ist der Sprickmannplatz als öffentliche Verkehrsfläche ohne eine besondere Zweckbestimmung festgesetzt. Der Sprickmannplatz ist darüber hinaus als Verkehrsfläche ohne Einschränkungen gewidmet.

Planungsziel

Mit dieser Bebauungsplanänderung und der anschließenden Umwidmung des Sprickmannplatzes soll die besondere Funktion dieser Fläche als öffentlicher Platz dokumentiert und planungsrechtlich gesichert werden. Ferner soll sichergestellt werden, dass einer zu beobachtenden zunehmenden Gefährdung von Fußgängern durch für motorisierte Verkehrsteilnehmer mit Nutzungsbeschränkungen und Verboten begegnet werden kann.

Änderungsinhalt

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschitt X (Neufassung) wird der Sprickmannplatz planungsrechtlich in eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung – Rad- und Fußweg – geändert.

Der Fahrradverkehr soll auf dem Sprickmannplatz weiterhin zulässig sein, weil der Platz auch eine zentrale Verteilungsfunktion im kombinierten Rad- und Fußwegesystem hat. Der Anlieferungsverkehr zu den Nutzungen am Sprinkmannplatz wird über Sondergenehmigungen geregelt.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) werden nicht verändert.

Weitere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung) – wie in grüner Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft.Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Durchführungsmaßnahmen

Die Verwirklichung der Bebauungsplanänderung wird sich auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet lebenden und arbeitenden Menschen zwar auswirken, nachteilige Auswir-

kungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht sind jedoch nicht ersichtlich. Ein Sozialplan ist daher nicht erforderlich.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am **08.12.2004** als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus – Brüningheide.

Münster, **10.12.2004**
Tillmann (L.S.)
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister